



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Gewässer & Boden**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 6060  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Verteiler:  
Altlastenbüros im Kanton Luzern

Luzern, 8. März 2023 awu/dca

**Informationsschreiben Altlastenvollzug März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Im Vollzug Altlasten ist sowohl auf kantonaler wie eidgenössischer Ebene ([Revision USG](#)) einiges in Bewegung. Im Kanton Luzern wurden in den letzten Monaten bereits zahlreiche Grundeigentümer/innen zur altlastenrechtlichen Voruntersuchung ihres Standortes aufgefordert. Aus diesem Anlass bedienen wir Sie vorliegend in Ergänzung zur jährlichen Informationsveranstaltung mit einem kleinen Update.

- Im Rahmen von historischen Untersuchungen ist auch das **Staatsarchiv Luzern** zu konsultieren. Für die altlastenrechtlichen historischen Untersuchungen ist eine Reihe von Beständen im Staatsarchiv zugänglich.
  - Das Staatsarchiv bittet darum, zunächst den [Archivkatalog](#) zu nutzen und die relevanten Archiv-Signaturen festzuhalten. Für den Zugang zu den Unterlagen und die Bereitstellung weiterer relevanter Bestände ist im Vorfeld André Heinzer (andre.heinzer@lu.ch, 041 228 53 81) zu kontaktieren. In den meisten Fällen ist es notwendig, eine Einsichtsbewilligung zu beantragen; Herr Heinzer stellt Ihnen das benötigte Formular zur Verfügung.
  - Das Staatsarchiv benötigt die Grundstücks- und die Gebäudenummer sowie ggf. den Namen des zu untersuchenden Betriebs, um die relevanten Unterlagen zu ermitteln. Bitte geben Sie diese bei Ihrer Anfrage mit an und weisen Sie zudem darauf hin, dass Sie eine altlastenrechtliche Untersuchung durchführen.
- Bei **Bohrungen und Sondagen** im Rahmen von altlastenrechtlichen Untersuchungen ist die **Einwilligung der Grundeigentümer** stets erforderlich. Falls Grundeigentümer die Einwilligung nicht erteilen wollen, bitten wir Sie, sich mit dem Fachbereich Altlasten in Verbindung setzen, damit wir bei Bedarf eine behördliche Anordnung vorbereiten können. Eine Anordnung i.S. von Art. 46 Abs. 1 USG kann unter Umständen zeitintensiv sein, weshalb die Unternehmer erst aufzubieten sind, bis eine solche Anordnung rechtskräftig ist. Bei Bohrungen im Grundwasser ist zudem eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.
- Der Stand der Technik und der Vollzug entwickeln sich im Altlastenvollzug stetig weiter. Um eine hohe Qualität der Altlastenbearbeitung sicherzustellen, sind **Weiterbildung und fachlicher Austausch** unerlässlich. Dieser [Link](#) verweist auf die Angebote der Universitäten Bern und Neuchâtel. Auf der [BAFU-Homepage](#) finden Sie vorab Informa-

tionen zum diesjährigen Symposium Altlasten Schweiz.

- Auf Anfrage stellen wir betroffenen Grundeigentümern eine **Liste mit den auf Altlasten spezialisierten Büros** mit Sitz oder Filialen im Kanton Luzern zu. Die Liste umfasst automatisch die Büros, die beim ARV erfasst sind, sowie diejenigen Büros, welche uns den Nachweis über die fachliche Qualifikation, darunter die regelmässige Weiterbildung, direkt melden.
- Unsere [Homepage Altlasten](#) wird laufend aktualisiert und ergänzt. Wir bitten Sie, diese regelmässig zu konsultieren und insbesondere unsere aktuellen kantonalen Merkblätter und Arbeitshilfen zu beachten.
- **Save the date:** Die nächste Informationsveranstaltung in der Dienststelle Umwelt und Energie für Altlasten-Gutachterinnen und Gutachter findet am Donnerstag 19. Oktober 2023 um 16 Uhr statt.

Eine gute Zusammenarbeit ist uns wichtig. Bei Fragen und Anregung stehen wir gerne zur Verfügung.